Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München

Vom 3. August 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 34	Geltungsbereich, akademischer Grad
§ 35	Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37	Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen
	Unterrichtssprache
§ 38	Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39	Prüfungsausschuss
§ 40	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
§ 42	Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
§ 43	Umfang der Masterprüfung
§ 44	Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 45	Studienleistungen
§ 45 a	Multiple-Choice-Verfahren
§ 46	Master's Thesis
§ 47	Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
•	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 49	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" ("M.A.") verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.

§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (mindestens 30 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) wird nachgewiesen durch
 - einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen
 - a) Soziologie, Ethnologie, Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Kommunikationsoder Medienwissenschaft, Psychologie
 - b) MINT-Fachgebiete (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik- und Ingenieurwissenschaften)
 - c) Lebenswissenschaften und Medizin sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorien im Umfang von 8 Credits,
 - 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das "International English Language Testing System" (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die "Cambridge Main Suite of English Examinations" zu erbringen oder weitere vom Vorstand Lehre zugelassene und im Internetangebot des Immatrikulationsamtes der Technischen Universität München veröffentlichte Sprachtests zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen (nachgewiesen durch eine gesonderte Bescheinigung der Hochschule) erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,

- 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge der TUM oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule der einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge der TUM oder einer vergleichbaren Hochschule herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.2 abzulegen sind. ³Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) ¹Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt. ²Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass mindestens ein Modul abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ³Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.
- (3) ¹Im Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) können die Studierenden im Rahmen der Maßgabe von Anlage 1 ihren persönlichen Studienplan individuell zusammenstellen. ²Optional kann eine der folgenden zwei disziplinären Vertiefungen belegt werden:
 - 1. Philosophy of Science and Technology
 - 2. History of Science and Technology.

³Eine Vertiefung gilt als belegt, wenn im Modul Master's Thesis 30 Credits sowie in den folgenden Modulen mindestens 15 Credits passend zur gewählten Vertiefung nachgewiesen wurden: STS-Mint und/oder

Fields of Practice und/oder

Core Topics Module im Umfang von maximal 10 Credits und/oder Advanced Topics Module im Umfang von maximal 10 Credits.

⁴In einer Vertiefung müssen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 45 bis 60 Credits nachgewiesen werden.

⁵Zum Ende des ersten Semesters sollen Studierende zusammen mit einem Mentor oder einer Mentorin einen Studienplan zur Belegung der Vertiefung erstellen. ⁶Zum Mentor oder zur Mentorin kann jeder oder jede der am Studiengang beteiligten fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München bestellt werden. ⁷Die Zuordnung von Master's Thesis, STS MINT, Fields of Practice und den genannten Wahlmodulkatalogen Core Topics und Advanced

Topics zu den Vertiefungen wird zu Beginn der Bearbeitung bzw. zu Beginn des Semesters anhand des jeweiligen Inhalts festgelegt. ⁸Bei erfolgreicher Belegung einer Vertiefung wird diese im Transcript of Records genannt. ⁹Werden die Kriterien aus Satz 3 nicht erfüllt, gilt keine Vertiefung als belegt und die Nennung einer Vertiefung im Transcript of Records entfällt. ¹⁰Die Studierbarkeit des nach Satz 5 festgelegten Studienplans zur Belegung der Vertiefungen wird jederzeit gewährleistet.

(4) In der Regel ist im Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) die Unterrichtssprache Englisch.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS).

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
 - a) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ¹Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
 - c) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte

Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation oder ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- d) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- e) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- f) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis f) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Soweit die Zulassung zu einzelnen Modulen das Bestehen von Modulen voraussetzt, ist dies in Anlage 1 jeweils besonders gekennzeichnet.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 - 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 - 2. die Master's Thesis gemäß § 46
 - 3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 60 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem oder jeder der am Studiengang beteiligten fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
 ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn 60 Credits erreicht wurden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abliefert wird.
- (4) ¹Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem studienbegleitendem Kolloquium während deren Erstellung. ³Das Kolloquium findet während der schriftlichen Ausarbeitung statt. Präsentationen im Rahmen des Kolloquiums gehen nicht in die Benotung der Abschlussarbeit ein.
- (5) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; ZV = Zulassungsvoraussetzung; E = Englisch; D = Deutsch

Pflichtmodule

Grundlagenmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü S	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Unter- richts- sprache
N.N.	STS 1: Practices and Politics of Science and Technology	6S		1	6	10	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
N.N.	STS 2: Philosophy of Science and Technology	3S		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
N.N.	STS 3: History of Science and Technology	3S		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
N.N.	Lecture Series & Academic Skills	2V + 1Ü		1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
						25		

Forschungspraxis

N.N.	Methods 1	3S	1	3	5	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
N.N.	Methods 2	3S	2	3	5	Lernportfolio	E
N.N.	Practicing Research	2Ü	3	2	5	Projektarbeit	E
					15		

Die folgenden Module STS-MINT und Fields of Practice eignen sich zur disziplinären und thematischen Vertiefung. Ob und wie die Studierenden die Module vertiefen wollen, wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen mit den Prüfenden abgesprochen.

STS-MINT

Zuordnung zu einer Vertiefung nach § 37 Abs. 3 möglich

N.N.	STS-MINT	1,5 Ü +	2	3	10	Projektarbeit	Е
		1.5 V					

Fields of Practice

Zuordnung zu einer Vertiefung nach § 37 Abs. 3 möglich

N.N.	Fields of Practice	1,5 Ü	3	3	10	Projektarbeit	D/E
		+1,5 V					

Wahlmodule

In den Wahlmodulbereichen Core Topics in STS und Advanced Topics in STS sind jeweils Leistungen im Umfang von 15 Credits zu erbringen. Es werden jeweils im Sommersemester mindestens vier Module Core Topics in STS und im Wintersemester mindestens vier Module Advanced Topics in STS angeboten. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Die Wahlmodule können Vertiefungen, d.h. "Philosophy of Science and Technology" oder "History of Science and Technology" nach § 37 Abs. 3 zugeordnet sein. Die Zuordnung wird zu Beginn der Bearbeitung bzw. zu Beginn des Semesters anhand des jeweiligen Inhalts festgelegt und bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü S	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Unterrichts- sprache
N.N.	Core Topics in STS: Biomedicine & Health	2\$		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
N.N.	Core Topics in STS: Co- construction of Technology & Users	2\$		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
N.N.	Core Topics in STS: Epistemology & Ontology	2\$		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	Е
N.N.	Core Topics in STS: Media & Digital Cultures	2\$		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
N.N.	Advanced Topics in STS: Biomedicine & Health	2\$		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
N.N.	Advanced Topics in STS: Co- construction of Technology & Users	2\$		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
N.N.	Advanced Topics in STS: Epistemology & Ontology	2\$		3	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Proiektarbeit	E

Master's Thesis

Advanced Topics in STS:

Media & Digital Cultures

N.N.

N.N.	Master's Thesis (inklusive	Thesis	Practicing	4	1	30	D/E
	Präsentation)		Research				

3

2

5

wissenschaftliche

Ausarbeitung oder Projektarbeit

Ε

2S

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits	Credits	Credits	Gesamt-	Anzahl
	Pflichtmodule	Wahlmodule	Master's	Credits	der
			Thesis		Prüfungen
1	30			30	5
2	15	15		30	5
3	15	15		30	5
4			30	30	1

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen beispielsweise den Berufsfeldern im Bereich der Wissenschafts- und Technologiepolitik, des Wissenschafts- und Hochschulmanagements, der (digitalen) Wissenschaftskommunikation sowie der Politikberatung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer,
- 1.3 besondere Eignung für Themenbereiche an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Education durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Onlinebewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dokumente nach Ziffer 2.3.1. bis 2.3.4 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August nachgereicht werden (Ausschlussfrist). ³Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ⁴Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits; 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein; bei Studiengängen, die nicht dem "European Credit Transfer and Accumulation System" (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigefügt werden von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen, mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie sich für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines Eignungsgespräches, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen. ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 55 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 55 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

5.1.1 Abschlussnote

¹Zur Beurteilung der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen.
²Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits errechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem "European Credit Transfer System" (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ³Die Maximalpunktezahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 90 Credits bzw. der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁸Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

5.1.2 Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung der Bewerber oder Bewerberinnen wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

- 1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben,
- 2. können ihr Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,
- 3. können eigene Kompetenzen, auf relevante Fragestellungen an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften reflektieren, gut strukturiert

- einschätzen, den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
- 4. können die besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele wie z.B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. 2.3.3) überzeugend begründen,
- 5. können wesentliche Punkte ihrer Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien mit maximal einem Punkt. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Eignungsgespräch

- 5.1.3.1 Die Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁵Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.1.3.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
 - 1. Befähigung zur Problematisierung fachbezogener Fragestellungen und Identifikation von Anwendungsproblemen an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften
 - 2. Spezifische Erfahrungen mit interdisziplinären Fragestellungen und Arbeiten (z.B. in Lehrveranstaltungen, in Forschungsprojekten, in Praktika)
 - 3. Spezifische Erfahrungen mit forschungsorientierten Arbeiten (z.B. besondere Forschungsorientierung in der bisherigen Studienwahl, Teilnahme an Forschungsprojekten)
 - 4. Befähigung zur Reflexion mit Hilfe sozial- und geisteswissenschaftlicher Methoden und Theorien auf die Bedingungen und Folgen von Wissenschaft und Technik
 - 5. Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf):
 Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.1.3.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt.
 ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte auf einer Punkteskala von 0 bis 20, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Einzelbewertung jedes Mitglieds ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der gleich gewichteten fünf Schwerpunkte. ⁴Die Punktezahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2 ¹Die Gesamtpunktezahl ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.1.3.3 (Auswahlgespräch 0 bis 20) sowie der Punkte aus 5.1.1 (Abschlussnote: 0 bis 30) und 5.1.2 (Motivationsschreiben 0 bis 5 Punkte). ²Wer 35 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft. ³In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern,

Grundlagenprüfungen im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ⁴Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁵Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

- ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.4 Zulassungen im Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Science and Technology Studies (STS) nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. April 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. August 2016.

München, 3. August 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2016.